



Mandanteninformation 13/2021

Mandanteninformation 13/2021

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1 Ungleichbehandlung - Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?
 - 1.2 Steuererklärungen - Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
 - 2.1 Reform - Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften
 - 2.2 Hinweis zu Prüfungen von Kurzarbeitergeld
3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 4.1 Berufspendler - Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?
 - 4.2 Corona-Bonus - Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 5.1 Grunderwerbsteuer - Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden
 - 5.2 Stromerzeugung - Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Wichtige Steuertermine - September 2021

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 Ungleichbehandlung - Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich nach Ansicht des BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

1.2 Steuererklärungen - Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerbürgern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 2. August 2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 1. November 2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 2. November 2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31. Mai 2022 abgeben - bislang galt eine Frist bis zum 28. Februar 2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis zum 31. Dezember 2024 Zeit, denn dann müssen sie sich nur an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (1. März 2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerbürger wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31. Juli 2020 abgelaufen.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 Reform - Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Das Gesetz zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** ist unter Dach und Fach. Damit können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen wie Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden. Für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte (transparente Besteuerung). Im Einzelfall führt das im Vergleich zu Kapitalgesellschaften zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand.

Auf Antrag können sich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Das gilt sowohl für die **Körperschaft-** als auch für die **Gewerbesteuer**. Erfreulich ist, dass sie aufgrund der Ausübung dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

- Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttungen mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.
- Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einbehalten werden muss.

Hinweis: Gerne prüfen wir, ob eine Option in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Zudem erweitert das Gesetz den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus. So sollen Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigt und der Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung organschaftlicher Mehr- und Minderabführungen verringert werden. Darüber hinaus wurden die (Re-)Investitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinweis: Wer 2017 Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen hat, hat nun fünf Jahre Zeit, die Investition zu tätigen. Bei 2018 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen sind es vier Jahre.

2.2 Hinweis zu Prüfungen von Kurzarbeitergeld

Seit März 2020 sind viele Betriebe zeitweise oder dauerhaft aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Kurzarbeit.

Betriebe, die in Kurzarbeit sind oder waren, sollten sich **rechtzeitig** darauf einstellen, dass die Kurzarbeit regelmäßig sieben Monate nach endgültiger Beendigung der Kurzarbeit durch die zuständige Agentur für Arbeit abschließend geprüft wird. Erst nach der Abschlussprüfung ergeht ein endgültiger Bescheid über die gewährten Leistungen; es kann u.a. zu Erstattungen und Nachzahlungen kommen oder gar ordnungs- und strafrechtlich relevante Feststellungen getroffen werden. Aufgrund der Vielzahl der KUG-Bezieher anlässlich der Corona-Pandemie kann sich die o.g. Bearbeitungsfrist verzögern.

Eine abschließende KUG-Prüfung erfolgt immer, unabhängig von Betriebsgröße und Bezugszeit, da sie gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist und das KUG-Verfahren per schriftlichem Bescheid abschließt.

Die Prüfungen erfordern einen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand, da umfassende Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen und auszuwerten sind. Ein relativ hoher Prüfaufwand ist auch bei kleinsten Betrieben gegeben, da es sich um ein standardisierte Prüfungsvorgehen handelt, welches nicht individuell auf den zu prüfenden Betrieb angepasst wird.

Wir weisen auch in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass der Arbeitgeber während der gesamten Dauer der Kurzarbeit verpflichtet ist, für jeden Monat erneut zu prüfen, ob alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld für die betroffenen Arbeitnehmer vorliegen. Der Arbeitgeber hat wesentliche Änderungen der Verhältnisse der zuständigen Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Prüfschwerpunkte und Prüfverhalten der zuständigen Agenturen bleiben zunächst abzuwarten.

3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer

Update - Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beendet weder beim Organträger noch bei der Organgesellschaft eine Organschaft, wenn das Insolvenzgericht nur bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, und eine Anordnung erlässt. Das hatte der Bundesfinanzhof 2019 entschieden. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Nun hat es erneut zu der Thematik Stellung genommen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde die Insolvenzordnung bezüglich der Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren erweitert. Die neue Regelung ist auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 beantragt werden, grundsätzlich in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Diese Neuregelung geht auf das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zurück.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

4.1 Berufspendler - Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 1. Januar 2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf 35 Cent pro Kilometer angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

für die ersten 20 km:

220 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.320 €

für die weiteren 20 km:

220 Tage x 20 km x 0,35 € = 1.540 €

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu.

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass in Deutschland im Jahr 2017 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von mehr als 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben - sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren.

Hinweis: In einem zweiten Schritt wird die Pauschale ab dem 1. Januar 2024 auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass diese Erhöhung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2026 befristet ist.

4.2 Corona-Bonus - Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von **bis zu 1.500 € steuerfrei** zuwenden, die bis zu dieser Höhe auch in der Sozialversicherung beitragsfrei bleibt. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Die Steuerfreiheit galt zunächst nur für Unterstützungsleistungen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 flossen. Mittlerweile wurde sie aber auf den Zeitraum bis zum 31. März 2022 erweitert. Hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 bereits 1.500 € als Corona-Bonus erhalten, kann er 2021 oder 2022 nicht nochmals eine steuerfreie Auszahlung erhalten. Wurde bisher aber kein bzw. ein niedrigerer Bonus gezahlt, kann der Arbeitgeber noch bis zum 31. März 2022 die vollen 1.500 € bzw. den Differenzbetrag hierzu steuerfrei auszahlen. Geht das Geld jedoch erst ab April 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, ist es lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Steuerfreie Corona-Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

5.1 Grunderwerbsteuer - Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem **Grundstückskauf** nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus. Denn die anteilige Instandhaltungsrücklage gehöre stets zum **Verwaltungsvermögen** der Wohnungseigentümergeinschaft und werde damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers. Bei der Rücklage finde also nicht der erforderliche Rechtsträgerwechsel statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch sei.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20. Mai 2021** geschlossen worden ist. In diesen Fällen werden die Finanzämter die Instandhaltungsrücklage also nicht mehr zum Abzug zulassen. Wurde der Notarvertrag vor dem 21. Mai 2021 unterzeichnet, lässt sich noch ein grunderwerbsteuermindernder Abzug erreichen.

5.2 Stromerzeugung - Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Neuerdings haben Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke die Möglichkeit, die Besteuerung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb abzuwenden: Das Bundesfinanzministerium hat im Juni 2021 ein **Wahlrecht** eingeführt, nach dem Betreiber ihren Stromerzeugungsbetrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen können (vgl. Ausgabe 08/21). Zukünftige und - soweit Einkommensteuerbescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind - in der Vergangenheit erzielte Gewinne und Verluste unterliegen dann nicht der Besteuerung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Bei „Kleinunternehmern“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Hinweis: Wir prüfen für Sie, ob es sich lohnt, das Liebhabereiwahlrecht auszuüben.

Wichtige Steuertermine - September 2021

10. September Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13. September 2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

1. **Ungleichbehandlung - Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?**
BFH, Beschl. v. 17. November 2020 – VIII R 11/18, Normenkontrollverfahren (BVerfG: 2 BvL 3/21); www.bundesfinanzhof.de.
2. **Steuererklärungen - Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten**
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung Nr. 10 v. 25. Juni 2021; www.bvl-verband.de.
3. **Reform - Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften**
Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts v. 25. Juni 2021; BGBl I, 2050.
4. **Update - Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren**
BMF-Schreiben v. 22. Juni 2021 – III C 2 - S 7105/20/10001 :001; www.bundesfinanzministerium.de.
5. **Berufspendler - Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?**
Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 038 v. 16. Juni 2021; www.destatis.de.
6. **Corona-Bonus - Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 17. Mai 2021; www.vlh.de.
7. **Grunderwerbsteuer - Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden**
Oberste Finanzbehörden der Länder, koordinierte Erlasse v. 19. März 2021 – S 4521; BStBl I, 621.
8. **Stromerzeugung - Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer**
BayLfSt, Merkblatt: Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerke (Stand: Juni 2021); www.finanzamt.bayern.de.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de

www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei